

Dokument	successio 2018 S. 73
Autor	Michael Nonn
Titel	Öffentliches Inventar – was sind «Papiere des Erblassers», die zu einer Inventarisierung von Amtes wegen führen?
Urteilsbesprechung	5A_392/2016
Seiten	73-80
Publikation	Successio - Zeitschrift für Erbrecht
Herausgeber	Margareta Baddeley, Peter Breitschmid, Paul Eitel, Harold Grüninger, Hans Rainer Künzle, Alexandra Rumo-Jungo, Paul-Henri Steinauer, Benno Studer, Thomas Sutter-Somm
ISSN	1662-2650
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

successio 2018 S. 73

Öffentliches Inventar – was sind «Papiere des Erblassers», die zu einer Inventarisierung von Amtes wegen führen?

BGer 5A_392/2016*

Michael Nonn**

Der Instanzenzug im Zusammenhang mit der Inventarisierung (oder Nichtinventarisierung) einer Forderung im Verfahren des öffentlichen Inventars ist erst nach einem (ersten) Abschluss des Inventars im Sinne von Art. 584 Abs. 1 ZGB möglich. Nach diesem Abschluss werden nur noch von Amtes wegen zu inventarisierende Forderungen berücksichtigt, wobei ein an die Treuhänderin des Erblassers gerichtetes und auch dort befindliches Schreiben nicht als «Papier des Erblassers» im Sinne von Art. 583 Abs. 1 ZGB gilt.

* Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2016.

** Dr. iur. Michael Nonn, M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt und öffentlicher Notar, Fachanwalt SAV Erbrecht, SwissLegal asg.advocati, St.Gallen.



I. Sachverhalt

Der Erblasser B.A. verstarb am 2. Oktober 2014 anlässlich des Absturzes eines Hubschraubers, den er selbst geflogen hatte. Er hinterliess seine Witwe C.A., einen Sohn D. aus erster Ehe und einen gemeinsamen Sohn A.A., welcher noch nicht volljährig war und daher einen Beistand erhielt.

Am 28. Oktober 2014 verlangten C.A. und D. die Aufnahme eines öffentlichen Inventars, welches durch die zuständige Juge de paix du district de Lausanne mit Verfügung vom 9. Dezember 2014 und einer Frist zur Anmeldung von Forderungen gegenüber dem Erblasser (bzw. von Schulden gegenüber dem Erblasser) bis zum 23. Januar 2015 angeordnet wurde.

Mit Schreiben vom 13. März 2015 teilte die Juge de paix den Erben mit, dass sie den Abschluss des Inventars bis zum rechtskräftigen Abschluss des laufenden Zivilprozesses über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit (und Haftung) des Erblassers im Zusammenhang mit dem Hubschrauberabsturz aufschiebe, und am 21. Juli 2015 erstellte die Juge de paix einen Entwurf des Inventars über die Aktiven und Passiven des Nachlasses.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 – mithin neun Monate nach Ablauf der Frist zur Anmeldung von Forderungen – machte die X. AG im öffentlichen Inventar eine Forderung gegenüber dem Erblasser in Höhe von CHF 500 000.00 geltend, wovon CHF 370 000.00 auf die behauptete Differenz zwischen dem Verkaufswert des zerstörten Hubschraubers und seinem Versicherungswert entfielen. Die X. AG berief sich in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben vom 26. November 2014 an die Treuhän-

successio 2018 S. 73, 74

derin der Witwe (und des Erblassers), welches einen Kontoauszug des Erblassers mit einer Schuld von CHF 133 710.30 sowie einen Unfallrapport der (französischen) Behörden enthielt, der einen Pilotenfehler als Unfallursache auswies.

Mit Anzeige vom 6. November 2015 teilte die Juge de paix die Aufnahme der geltend gemachten Forderung in das Inventar gestützt auf Art. 583 ZGB (von Amtes wegen) mit, da aus den Papieren des Erblassers eine wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Erblasser und der X. AG hervorgehe. Mit Schreiben vom 25. November 2015 bestritt die Witwe C.A. die Inventarisierung der fraglichen Forderung wegen verspäteter Eingabe; mit Schreiben vom 27. November 2015 bestritt auch der verbeiständete A.A. die Inventarisierung und machte insbesondere geltend, es liege kein Fall der Aufnahme von Amtes wegen vor. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2015 gab die Juge de paix dieser letzten Eingabe, welche sie als Wiedererwägungsgesuch auf ihre Anzeige vom 6. November 2015 entgegennahm, keine Folge.

Gegen diese Verfügung beschwerte sich A.A. bei der Vorinstanz, welche die fragliche Forderung in Gutheissung der Beschwerde wieder aus dem Inventar entfernte.

Gegen diesen Entscheid wiederum setzt sich die X. AG mit einer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht zur Wehr, welches die Beschwerde letztlich abweist.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hält das Bundesgericht zunächst fest, dass Entscheide im Zusammenhang mit dem öffentlichen Inventar gem. Art. 580 ff. ZGB – im Gegensatz zu denjenigen im Zusammenhang mit dem Sicherungsinventar gem. Art. 553 ZGB – keine Entscheidungen über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG darstellen.



Im Zusammenhang mit den Rügen der Beschwerdeführerin, welche einerseits die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (sowohl auf Stufe Kanton als auch auf Stufe Bund) und andererseits die Verletzung der ZPO als ergänzendes kantonales Recht umfassten, stellt das Bundesgericht in der Folge die Phasen der Aufnahme eines öffentlichen Inventars ausführlich und mit zahlreichen Verweisen auf Lehre und Rechtsprechung dar:

1. Zuerst erfolgt seitens der mit der Inventaraufnahme betrauten Behörde der Aufruf an die Gläubiger und Schuldner des Erblassers, ihre Forderungen bzw. Schulden innerhalb der angegebenen Frist, welche mindestens einen Monat ab der ersten Auskündigung zu betragen hat, einzugeben. Die Gläubiger sind dabei auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen¹, nämlich die sog. Präklusion, also den grundsätzlichen Verlust sowohl des Nachlasses als auch des persönlichen Vermögens der Erben als Haftungssubstrat: Nur (aber immerhin) wenn Gläubiger ohne eigene Schuld die Anmeldung ihrer Forderung im Inventar unterlassen haben oder wenn die Aufnahme ihrer Forderung trotz Anmeldung unterblieben ist, haften die Erben noch, und diesfalls auch nur, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind²; in allen Fällen können Gläubiger ihre Forderungen geltend machen, soweit diese durch ein Pfandrecht an Erbschaftssachen gedeckt sind³. Ansonsten aber sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft für nicht inventarisierte Forderungen haftbar⁴.

2. Ist die publizierte Frist abgelaufen, erfolgt die Aufnahme von Forderungen und Schulden des Erblassers nur noch von Amtes wegen⁵, also wenn diese aus öffentlichen Büchern oder aus den Papieren des Erblassers ersichtlich sind⁶. Diese Aufnahme ist den Schuldnern und Gläubigern anzuzeigen⁷, normalerweise per Einschreiben⁸.

3. Nach Ablauf der publizierten Frist soll das Inventar von der zuständigen Behörde im Grundsatz so rasch als möglich formell geschlossen⁹ und während mindestens eines Monats zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt werden¹⁰. Diese Schliessung des Inventars kann ausnahmsweise aufgeschoben werden, wenn ein Verfahren hängig ist, dessen Ausgang für die Frage der Solvenz des Nachlasses entscheidend ist¹¹.

successio 2018 S. 73, 75

1 Art. 582 ZGB.

2 Art. 590 Abs. 2 ZGB.

3 Art. 590 Abs. 3 ZGB.

4 Art. 590 Abs. 1 ZGB.

5 Verweise auf Couchepin/Maire, in: Eigenmann/Rouiller (Hrsg.), *Commentaire du droit des successions*, Bern 2012, Art. 583 ZGB N 10, und *PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler*, N 19 zu Art. 583 ZGB.

6 Art. 583 Abs. 1 ZGB.

7 Art. 583 Abs. 2 ZGB.

8 Verweise auf *PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler*, N 18 zu Art. 583 ZGB, und auf *BK-Tuor/Picenoni*, N 7 zu Art. 583 ZGB.

9 Verweise auf *ZK-Escher*, N 1 zu Art. 584 ZGB, *BK-Tuor/Picenoni*, N 4 zu Art. 584 ZGB, *PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler*, N 2 zu Art. 584 ZGB, und *BSK-Wissmann/Vogt/Leu*, N 2 zu Art. 584 ZGB.

10 Art. 584 Abs. 1 ZGB.

11 Verweis auf *BK-Tuor/Picenoni*, N 4 zu Art. 584 ZGB, welche allerdings eher der Verlängerung der Frist zur Erklärung über die Annahme gem. Art. 587 Abs. 2 ZGB den Vorzug geben; weitere Verweise auf *PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler*, N 2 zu Art. 584 ZGB, und auf Kaufmann, *Die Errichtung des öffentlichen Inventars im Erbrecht*, 1959, S. 105.



4. Der Abschluss des Inventars ist ein rein administrativer Akt ohne Rechtskraft¹²; die Richtigkeit der inventarisierten Forderungen und Schulden wird zwar vermutet, ist aber nicht rechtskräftig erwiesen, sondern das Inventar repräsentiert lediglich die Anmeldungen der Gläubiger und ihre Behauptungen¹³. Die zuständige Behörde hat denn auch keine Kompetenz zur materiellen Überprüfung der angemeldeten Ansprüche¹⁴.

5. Die Phase der Einsicht nach dem Abschluss des Verfahrens soll insbesondere den Erben die Möglichkeit geben, das Inventar zu vervollständigen oder zu korrigieren, sei es im Bereich der Schätzung von Aktiven, der Aufnahme von verspätet angemeldeten Forderungen gegen den Erblasser oder der Nichtaufnahme von rechtzeitig angemeldeten Forderungen gegenüber Dritten¹⁵. Nach einigen Autoren sei es zunächst an der Behörde, allfällige Einwendungen gegen das Inventar zu behandeln und dieses in der Folge dann definitiv zu schliessen, um wiederum den Erben die Monatsfrist zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft anzusetzen¹⁶, während andere Autoren der Auffassung seien, die beiden Fristen, also die Frist zur Bereinigung des Inventars¹⁷ und die sogenannte Deliberationsfrist¹⁸, könnten durchaus auch parallel laufen¹⁹; die Frage könne im vorliegenden Fall aber offengelassen werden.

6. In einer weiteren Erwägung hält das Bundesgericht fest, dass das öffentliche Inventar nach den Regeln des kantonalen Rechts errichtet werde, und legt die Regelung des Kantons Waadt dar, welche das öffentliche Inventar dem summarischen Verfahren vor dem Juge de paix unterstellt und gemäss welcher dieser nach dem Abschluss des Inventars jeden Erben auffordert, binnen eines Monats zum Inventar Stellung zu nehmen²⁰; während dieser Zeit bleibe das Inventar beim Gerichtsschreiber für die Interessierten offen zur Einsicht²¹, und wenn sich während dieser Zeit eine Anfechtung ergebe, so sei es am Juge de paix, diese unter Einbezug der Betroffenen zu entscheiden²².

Im Anschluss an diese eher grundlegenden Ausführungen hält das Bundesgericht für den konkreten Fall fest, dass hier – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – ein eigentlicher Abschluss des Inventars im Sinne von Art. 584 ZGB nie erklärt worden sei. Art. 148 Abs. 3 CDPJ VD (EGZGB VD) halte zwar in Umsetzung von Art. 584

12 Verweise auf PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler, N 1 zu Art. 584 ZGB, und Kaufmann, a.a.O., S. 109.

13 Verweis auf Creux, Les inventaires civils, not@lex 2014, S. 69 ff., S. 79 f.

14 Verweise auf Couchepin/Maire, a.a.O., N 11 zu Art. 589, und BK-Tuor/Picenoni, N 10a zu Art. 581 ZGB.

15 Verweise auf Hubert-Froidevaux, Le bénéfice d'inventaire, in: Steinauer et al. (Hrsg.), Journée de droit successoral 2016, 123 ff., N 36, BSK-Wissmann/Vogt/Leu, N 3 zu Art. 584 ZGB, und Pfyl, Die Wirkungen des öffentlichen Inventars (Art. 587–590 ZGB), 1996, S. 12.

16 Art. 587 Abs. 1 ZGB; Verweise auf Steinauer, Le droit des successions, 2. Aufl. 2015, N 1022, BSK-Wissmann/Vogt/Leu, N 11 ff. zu Art. 584 ZGB, Couchepin/Maire, a.a.O., N 5 zu Art. 584, und ZK-Escher, N 1 zu Art. 587 ZGB.

17 Art. 584 Abs. 1 ZGB.

18 Frist zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft gem. Art. 587 Abs. 1 ZGB.

19 Verweise auf Piotet, Erbrecht, in: SPR IV, 1975, S. 721 f., BK-Tuor/Picenoni, N 2 zu Art. 587 ZGB, und BGer 5P.195/2000 vom 27.6.2000, E. 4.

20 Art. 149 Abs. 1 CDPJ (EGZGB VD); das Bundesgericht zitiert hier das EGZGB VD leider unvollständig, denn Art. 149 Abs. 1 CDPJ verlangt weiter den Hinweis an die Erben darauf, dass ihr Schweigen als Annahme unter öffentlichem Inventar interpretiert werde – hier handelt es sich also um die Deliberationsfrist gem. Art. 587 ZGB, und nicht etwa um die Einsichtsfrist gem. Art. 584 ZGB.

21 Art. 149 Abs. 2 CDPJ.

22 Verweise auf Hubert-Froidevaux, a.a.O., N 39, Creux, a.a.O., S. 83, Steinauer, a.a.O., N 1022, Couchepin/Maire, a.a.O., Art. 584 ZGB N 3, und BSK-Wissmann/Vogt/Leu, N 8 zu Art. 584 ZGB.

ZGB fest, dass das Inventar nach Ablauf der Frist gem. Rechnungsruf zu schliessen sei, eine Sistierung sei aber trotzdem denkbar und im vorliegenden Fall mit Schreiben der Juge de paix vom 13. März 2015 auch explizit erfolgt.

Weiter sei auch – wiederum entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – nicht *der Bestand* der fraglichen Forderung gegenüber dem Erblasser bestritten, sondern vielmehr *ihre Aufnahme von Amtes wegen* in das Inventar, nachdem sie während der Frist gem. Rechnungsruf nicht angemeldet worden war. Die Anfechtung der Inventarisierung hätte somit zunächst vor der Justice de paix erfolgen sollen und nicht vor dem Kantonsgericht als Vorinstanz. Trotzdem wäre es angesichts des weiteren Verlaufs vor den kantonalen Behörden sinnlos, die Sache an den Anfang zurückzuverweisen, sondern es entspreche dem Gebot der Prozessökonomie, die hier aufgeworfene Frage nun auch zu klären.

Somit nun materiell in der Sache selbst angekommen, geht das Bundesgericht auf die Rüge der Beschwerdeführerin ein, wonach die Vorinstanz Art. 583 ZGB verletzt habe, indem sie die zwar verspätet geltend gemachte, von der Juge de paix aber

successio 2018 S. 73, 76

von Amtes wegen inventarisierte Forderung wieder aus dem Inventar gestrichen habe, weil sie nicht aus den Papieren des Erblassers ersichtlich sei. In diesem Zusammenhang führt das Bundesgericht aus, dass sich aus der Steuererklärung des Erblassers ein Bestand an Aktien der Beschwerdeführerin, aber keine Schuld ihr gegenüber ergebe. Eine solche Schuld sei demgegenüber ausschliesslich aus einem Schreiben der Beschwerdeführerin an die Treuhänderin des Erblassers ersichtlich, dem ein Kontoauszug mit einer Schuld des Erblassers gegenüber der Beschwerdeführerin beigelegt habe und in welchem ausserdem noch die Geltendmachung von Forderungen aus dem Helikopterunfall vorbehalten worden seien, welche aber zum Zeitpunkt des Schreibens noch nicht hätten quantifiziert werden können.

Der Ausdruck «Papiere des Erblassers», wie er in Art. 583 ZGB enthalten sei, umfasse alle Dokumente des Erblassers, welche Informationen über den Stand seines Vermögens enthielten, insbesondere auch die Buchhaltung, Kontokorrentauszüge, Verträge, Schuldtitel, die ganze Korrespondenz und Wertpapiere, letztlich an sich alle Dokumente, welche man am Domizil des Erblassers aufzufinden vermöge. Die inventarisierende Behörde habe die Pflicht, nach solchen Dokumenten zu suchen und diese zu prüfen; umgekehrt hätten aber auch die Erben die Pflicht, die Behörde auf den Stand des Nachlassvermögens aufmerksam zu machen und insbesondere unaufgefordert die ihnen bekannten Schulden des Erblassers zu melden.

Für den vorliegenden Fall kommt das Bundesgericht abschliessend zum Ergebnis, dass sich der einzige Hinweis auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Schuld des Erblassers in einem Schreiben der Beschwerdeführerin an die Treuhänderin des Erblassers und seiner Frau und damit gerade nicht in seinen Papieren finde, weshalb die Vorinstanz Art. 583 ZGB nicht verletzt habe, indem sie die fragliche Forderung wieder aus dem Inventar gestrichen habe, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei. Offenbleiben könne die Frage, ob und inwieweit sich die Erben verantwortlich gemacht haben, indem sie ihre Pflicht zur Bekanntgabe der ihnen bekannten Schulden des Erblassers verletzten²³, da diese Frage nicht das öffentlichen Inventar, sondern eben die Verantwortlichkeit der Erben betreffe.

III. Bemerkungen

Der vorliegende Bundesgerichtsentscheid hat eine prozessuale und eine materiell-rechtliche Seite, welche nachfolgend getrennt behandelt werden sollen.

²³ Art. 581 Abs. 3 ZGB.

1. Das Verfahren zur Aufnahme des öffentlichen Inventars

Obwohl das Bundesgericht zunächst fast kochbuchartig die Phasen der Inventaraufnahme wiedergibt und damit die Hoffnung nach Klärung offener Fragen schürt, werden diese leider auch in dieser Entscheidung nicht abschliessend höchstrichterlich geklärt.

Klar sind soweit die «groben Züge»: Es ergeht ein Rechnungsruf, und wer diesem Folge leistet oder Gläubiger bzw. Schuldner einer von Amtes wegen zu inventarisierenden Schuld bzw. Forderung ist, der findet im Inventar Erwähnung²⁴. Einem so im Inventar aufgeführten Gläubiger des Erblassers haftet für die inventarisierte Schuld des Erblassers ihm gegenüber sowohl der Nachlass als auch das persönliche Vermögen der Erben²⁵. Wer sich demgegenüber auf den Rechnungsruf hin zu spät oder gar nicht meldet, der wird auf die blosser Bereicherungshaftung der Erben verwiesen, wenn er die Anmeldung ohne eigene Schuld unterlassen hat oder wenn seine Forderung trotz Anmeldung nicht in das Inventar aufgenommen worden ist²⁶. Umgekehrt können durch Pfänder aus dem Nachlass gesicherte Forderungen im Umfang der Pfändhaft immer und unabhängig von einer Inventarisierung geltend gemacht werden²⁷.

Unklar bleiben demgegenüber weiterhin die Details: Was genau bedeuten die *Schliessung des Inventars* und der Beginn seiner *Auflage zur Einsicht der Beteiligten* gem. Art. 584 Abs. 1 ZGB im Verhältnis zum *Abschluss des Inventars* und dem *Beginn der sog. Deliberations- oder Überlegungsfrist*

successio 2018 S. 73, 77

gem. Art. 587 Abs. 1 ZGB? Laufen die Auflagefrist und die Deliberationsfrist parallel, oder sind diese gestaffelt hintereinander anzusetzen? Ist die Auflagefrist wirklich im Gegensatz zur Deliberationsfrist nicht erstreckbar, kann aber von Anfang an schon für länger als einen Monat festgesetzt werden oder bei Unsicherheiten bzw. offenen Verfahren, die sich auf die Solvenz des Nachlasses auswirken können, ausgesetzt werden – und hilft dies für die Beantwortung der Fragen weiter?

a. Das Verhältnis zwischen Auflagefrist nach Art. 584 ZGB und Deliberationsfrist nach Art. 587 ZGB

Auch wenn das Bundesgericht die Frage des Verhältnisses zwischen diesen beiden Fristen und insbesondere die Frage, ob sie parallel oder gestaffelt laufen, ausdrücklich offenlässt, fällt doch immerhin auf, dass die Autoren, welche einen gestaffelten Fristenlauf bevorzugen, zuerst genannt werden²⁸, während in der Lehre selber der

²⁴ Art. 582 und 583 ZGB.

²⁵ Art. 589 Abs. 3 ZGB.

²⁶ Art. 590 Abs. 2 ZGB; «trotz Anmeldung nicht in das Inventar aufgenommen» meint damit sowohl die vollständige Nichtaufnahme als auch eine unvollständige Aufnahme, wobei sich der Gläubiger für den Rest bei Ausfall an das Gemeinwesen oder den zuständigen Inventarisierungsbeamten halten kann, vgl. hierzu BSK-Wissmann/Vogt/Leu, N 9 zu Art. 590 ZGB, mit weiteren Hinweisen.

²⁷ Art. 590 Abs. 3 ZGB; für einen allfälligen Pfandausfall gilt dann aber wieder die normale Präklusionsregelung, vgl. auch PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler, N 28 zu Art. 590 ZGB (mit Hinweis auf abweichende Lehrmeinungen), weshalb auch einem pfandgesicherten Gläubiger in jedem Fall die Anmeldung seiner Forderung zu empfehlen ist.

²⁸ E. 4.4.; in BGer 5P.195/2000 vom 27.6.2000 wurde allerdings der Vorwurf der Willkür bei der nicht gestaffelten Fristansetzung im Kanton AG abgewiesen, sodass in diese Reihenfolge vielleicht doch nicht zu viel hineininterpretiert werden darf.

parallele Fristenlauf als herrschende Lehre bezeichnet wird²⁹. Die Lehre geht wohl auf die Materialien zurück, aus welchen hervorgeht, dass seinerzeit zumindest stillschweigend von einem parallelen Fristenlauf ausgegangen wurde, die Diskussion sich jedoch hauptsächlich um die Dauer der Auflagefrist gedreht hat und somit nichts zur Diskussion über die Frage der Parallelität beizutragen vermag³⁰.

Es ist letztlich in der Tat die ratio legis, welche die m.E. einzig richtige Lösung liefert: Wenn das öffentliche Inventar seinen Zweck erfüllen und den Erben die Entscheidung über die Annahme der Erbschaft auf einer zumindest hinsichtlich der Passiven gesicherten Basis ermöglichen soll, so muss dieses Inventar vor Beginn der Deliberationsfrist *unveränderlich feststehen*. Aufgrund der mit einer fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Inventarisierung verbundenen Konsequenzen für die Gläubiger (Präklusion, Verweis auf die blossere Bereicherungshaftung) ist gleichzeitig klar, dass diese nach Ablauf der im Rechnungsruf genannten Frist die Möglichkeit haben müssen, die Aufnahme ihrer Forderungen zu *verifizieren* und gegebenenfalls *richtigzustellen*. Obwohl auch die Erben während der Auflagefrist die Möglichkeit haben, in das Inventar Einsicht zu nehmen, ist ihnen angesichts der grundsätzlich fortlaufenden Veränderbarkeit des Inventars während der Auflage nicht zuzumuten, schon ihren definitiven Entscheid über die Annahme der Erbschaft fällen zu müssen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann die Lösung nur darin liegen, dass nach Ablauf der im Rechnungsruf genannten Frist insofern ein (erster) Abschluss des Inventars erfolgt, als während der ab dann laufenden Auflagefrist gem. Art. 584 Abs. 1 ZGB nur noch von Amtes wegen zu inventarisierende Forderungen berücksichtigt werden, alle bereits inventarisierten Forderungen aber von allen Beteiligten eingesehen und gegebenenfalls (und selbstverständlich nur mit entsprechenden Nachweisen) korrigiert werden können. *Nach* Ablauf der Auflagefrist erfolgt der zweite, eigentliche Abschluss des Inventars, und damit verbunden beginnt für die Erben die Deliberationsfrist gem. Art. 587 Abs. 1 ZGB zu laufen³¹.

Wird nach dem ersten Abschluss des Inventars eine von einem Gläubiger geforderte Korrektur am Inventar nicht vorgenommen, so muss dieser die Möglichkeit haben, die Korrektur durchsetzen zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass das konkrete Verfahren der Inventaraufnahme vom kantonalen Recht geregelt wird, kann diese Durchsetzung auf unterschiedliche Weise erfolgen. Für einen Instanzenzug immer notwendig ist aber – dies stellt der hier besprochene Entscheid klar – ein (erster) Abschluss des Inventars im Sinne von Art. 584 Abs. 1 ZGB³²; davor kann ausschliesslich bei der inventarisierenden Behörde interveniert werden.

b. Die Erstreckbarkeit der Fristen

Für die Deliberationsfrist statuiert Art. 587 Abs. 2 ZGB positivrechtlich eine Erstreckbarkeit³³; in Art. 584 ZGB findet sich demgegenüber zwar die Möglichkeit einer längeren Auflagefrist, dafür aber keine Erstreckungsmöglichkeit. Während die Lehre soweit ersichtlich davon ausgeht, dass die Auflagefrist somit – und eben im Gegensatz zur Delibera-

²⁹ BSK-Wissmann/Vogt/Leu, N 11 zu Art. 584 ZGB, mit ausführlicher Darstellung und zahlreichen Hinweisen.

³⁰ Pfyl, a.a.O., S. 15, mit Hinweisen auf die Ratsprotokolle.

³¹ So schon ZK-Escher, N 1 zu Art. 587 ZGB, auf welchen u.a. Pfyl, a.a.O., S. 14 f., BSK-Wissmann/Vogt/Leu, N 12 f. zu Art. 584 ZGB, und PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler, N 19 zu Art. 584 ZGB, verweisen.

³² E. 4.6.1; so auch Pannatier Kessler, *Bénéfice d'inventaire/Clôture et délai de contestation*/Art. 583 ZGB, in: dRSK vom 17.1.2017.

³³ Obwohl das Gesetz von der «Einräumung einer weiteren Frist» und nicht explizit von der Erstreckung der ersten Frist spricht, ist klar, dass diese zweite Frist sich nahtlos an die erste anschliessen muss, da der unbenutzte Fristablauf gem. Art. 588 Abs. 2 ZGB den Entscheid der Erben präjudiziert, vgl. auch PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler, N 7 zu Art. 587 ZGB.

successio 2018 S. 73, 78

tionsfrist – nicht erstreckbar sei³⁴, hält das Bundesgericht nun in einem Nebensatz und im Zusammenhang mit der Regelung im EGZGB VD fest, dass trotz der in Art. 148 Abs. 3 EGZGB VD vorgeschriebenen Schliessung des Inventars, welche letztlich Art. 584 Abs. 1 ZGB umsetze, eine Sistierung der Frist sehr wohl denkbar sei³⁵. Nachdem Art. 148 Abs. 3 EGZGB VD aber wie gezeigt an sich die *Deliberationsfrist* beschreibt³⁶, wird letztlich nicht restlos klar, ob das Bundesgericht nun wirklich die Erstreckbarkeit der *Auflagefrist* nach Art. 584 Abs. 1 ZGB postulieren will.

Aus Praktikabilitätsgründen scheint eine Erstreckungsmöglichkeit auch der Auflagefrist nach Art. 584 Abs. 1 ZGB ohne Weiteres sinnvoll. Der Bedarf nach einem möglichst umgehenden ersten Abschluss des Inventars im Sinne von Art. 584 Abs. 1 ZGB zur raschen Klarstellung der Verhältnisse nach Ablauf der Eingabefrist gem. Rechnungsruf³⁷ vermag daran nichts zu ändern: Es macht Sinn, dass möglichst bald nach Ablauf der Eingabefrist gem. Rechnungsruf das Inventar für neu eingegebene Forderungen gesperrt wird, sodass quasi die «Grundmenge» der eingegebenen Forderungen bekannt ist; damit ist aber noch nicht dargetan, dass und wieso die nachfolgende Auflagefrist nicht erstreckbar sein soll – es erscheint umgekehrt im Hinblick auf den Zweck des öffentlichen Inventars sogar geboten, mögliche Unsicherheiten betreffend die eingegebenen Forderungen zu bereinigen, *bevor* die Deliberationsfrist zu laufen beginnt³⁸. Dass diese wiederum unzweifelhaft erstreckbar ist, vermag die Problematik unklarer Verhältnisse im Inventar zwar ein wenig zu entschärfen; letztlich wäre aber – wiederum im Hinblick auf den Zweck des öffentlichen Inventars³⁹ eine grosszügigere Erstreckungsmöglichkeit und damit auch die Möglichkeit zur Klarstellung der Verhältnisse *vor* Beginn der Deliberationsfrist fast wichtiger als die Möglichkeit, diese Frist erstrecken zu lassen.

2. Die Inventarisierung von Amtes wegen gemäss Art. 583 ZGB

a. Die «Papiere des Erblassers»

Die bundesgerichtliche Aufzählung der grundsätzlich als «Papiere des Erblassers» geltenden Unterlagen entspricht zunächst der auch in der Lehre vertretenen Ansicht⁴⁰. Allerdings geht das Bundesgericht insofern einen Schritt weiter als die Lehre, als es ausdrücklich eine *Pflicht* der Behörde statuiert, die Unterlagen des Erblassers nach «Papieren» im Sinne von Art. 583 ZGB zu durchsuchen und diese entsprechend zu prüfen⁴¹. Es bleibt unklar, wie eine solche Pflicht in der Praxis konkret umgesetzt werden müsste, ohne dass sie sich letztlich auf die Pflicht der Erben zur Anmeldung der ihnen bekannten Forderungen und Schulden des Erblassers reduziert; ein aktives Vorgehen der Behörde in diesem Punkt würde aber immerhin die regelmässig recht hohen Kostenvorschüsse rechtfertigen, welche für die Aufnahme eines öffentlichen

34 PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler, N 18 zu Art. 584 ZGB.

35 E. 4.6.1; vgl. auch oben Ziff. II.6., und Fn 20.

36 Oben Ziff. II.6., Fn 20.

37 E. 4.2; vgl. auch oben Ziff. II.3 und Fn 9.

38 Immer davon ausgehend, dass diese erst nach Ablauf der Auflagefrist zu laufen beginnt; vgl. hierzu soeben unter lit. a.

39 Vgl. oben lit. a.

40 Vgl. BSK-Wissmann/Vogt/Leu, N 2 zu Art. 583 ZGB, mit Hinweisen auf ZK-Escher, N 3 zu Art. 583 ZGB, und BK-Tuor/Picenoni, N 3 zu Art. 583 ZGB.

41 Anders PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler, N 10 zu Art. 583 ZGB, wo der Begriff «Papiere des Erblassers» eng gefasst und eine solche Pflicht verneint wird, und BSK-Wissmann/Vogt/Leu, N 2 zu Art. 583 ZGB, wo das Fehlen einer Ausforschungspflicht, noch mit Verweis auf die Voraufgabe des Praxiskommentars Erbrecht, ausdrücklich unterstützt wird.

Inventars verlangt werden, auch wenn eine Staatshaftungsklage im Falle der Vernachlässigung der Ausforschungspflicht eher die Ausnahme bleiben dürfte.

So grosszügig wie das Bundesgericht bei der Umschreibung der infrage kommenden Papiere ist, so formalistisch geht es in der Folge an die Frage heran, welche Papiere als solche *des Erblassers* zu gelten haben. Hier wird ein Schreiben an die Treuhänderin des Erblassers samt Beilagen rundweg als nicht im Sinne von Art. 583 ZGB zu *seinen* Papieren gehörend qualifiziert. Auf den ersten, eben sehr formalistischen Blick ist dies natürlich möglich: Es sind letztlich in der Tat nicht Papiere im Besitz des Erblassers und damit zumindest insofern nicht «seine» Papiere. Umgekehrt kann vor dem Hintergrund der allgemeinen Rechenschafts- und Herausgabepflicht des Beauftragten⁴² mit Fug und Recht die Frage gestellt werden, ob Papiere, welche von ihrem Inhalt her ohne Weiteres als Papiere im Sinne von Art. 583 ZGB qualifizieren würden, dem «Fundus» des Erblassers nicht auch dann zugerechnet werden können bzw. müssen, wenn sie sich (noch) nicht in seinem eigentlichen Besitz befinden, wohl aber in seinem über das Auftragsverhältnis zum

successio 2018 S. 73, 79

Treuhänder auf *dessen* (auftragsbezogenen) Besitz erweiterten Einflussbereich, mithin in einem Bereich, auf welchen der Erblasser einen auftragsrechtlichen Herausgabeanspruch hat.

Versetzt man sich umgekehrt in die Lage eines Gläubigers, der immer schon über den Treuhänder des Erblassers mit diesem kommuniziert hat, so erscheint es doch etwas weit hergeholt, wenn man die ganze noch beim Treuhänder befindliche Korrespondenz als nicht zu den Papieren des Erblassers zählend qualifizieren wollte. Dies würde für die Gläubiger letztlich bedeuten, dass sie einen «potenziellen Erblasser» – also im Zweifel letztlich jede Gegenpartei – sicherheitshalber immer mit der Post an allfällige Beauftragte zumindest einkopieren, wenn nicht gar die Korrespondenz ausschliesslich an die Gegenpartei zu richten und den Beauftragten lediglich einzukopieren hätte, was zweifelsohne weder auftrags- noch erbrechtlich gefordert sein kann.

Im konkreten Fall hätte die Beschwerdeführerin somit rund sieben Wochen nach dem tragischen Unfalltod des Erblassers dessen Erben einkopieren oder eben besser noch direkt anschreiben müssen, damit die Korrespondenz nach den hier vom Bundesgericht aufgestellten Regeln zu «seinen Papieren» gezählt hätte. Ein solches Vorgehen würde zweifellos als nachgerade pietätlos empfunden und darf daher von einem Gläubiger wohl nicht gefordert werden. Die beim Treuhänder oder Rechtsanwalt eines Erblassers liegenden Papiere müssten somit an sich auch noch zu den «Papieren des Erblassers» im Sinne von Art. 583 Abs. 1 ZGB gezählt werden. Tut man dies, so erweist sich allerdings die vom Bundesgericht aufgestellte Pflicht der Behörde zur Erforschung und Untersuchung der Papiere des Erblassers⁴³ wiederum als schwierig, wenn nicht sogar aufgrund von bestehenden Berufsgeheimnissen unmöglich.

b. Die Schadenersatzpflicht der Erben

Die vom Bundesgericht – quasi als «Kompensation» zur streng sachenrechtlichen Auslegung des Begriffs «Papiere des Erblassers» – ausdrücklich vorbehaltene Schadenersatzpflicht der Erben, welche eine ihnen bekannte Schuld des Erblassers nicht unaufgefordert gemeldet haben⁴⁴, greift nur dann, wenn den Erben eben ein Wissen um die fragliche Schuld des Erblassers bzw. Forderung des Gläubigers nachgewiesen werden kann. Dies dürfte wiederum oft bzw. regelmässig nur dann problemlos möglich sein, wenn sich die fraglichen Dokumente – obwohl an einen Vertreter gerichtet – beim Erblasser befunden haben, womit sie automatisch auch zu

⁴² Art. 400 OR.

⁴³ E. 5.3, vgl. auch oben Ziff. II.

⁴⁴ Art. 581 Abs. 3 ZGB; vgl. E. 5.4.

«seinen Papieren» im Sinne von Art. 583 Abs. 1 ZGB gehört hätten. Konsequenz zu Ende gedacht ergibt sich hier somit regelmässig ein klassischer Zirkelschluss, welcher dem Gläubiger, der sich auf den gewohnten Kommunikationskanal mit dem Erblasser (also über dessen Beauftragten) verlassen hat, entsprechend wenig weiterhilft. Der vorsichtige Gläubiger gibt somit seine Forderung (selbstverständlich) in jedem Fall auch dann während der Frist gemäss Rechnungsruf ein, wenn er an sich der Auffassung ist, sie ergebe sich (auch) aus den Papieren des Erblassers.

3. Zusammenfassende und abschliessende Bemerkungen

Angesichts der seltenen höchstrichterlichen Entscheide rund um das öffentliche Inventar, welche in einem gewissen Kontrast zur Wichtigkeit dieses Instituts stehen, ist der vorliegende Entscheid trotz der teilweise offengelassenen Fragen sehr willkommen.

Die Erwägungen zum Verfahren werden durch die Tatsache der hier anwendbaren kantonalen Gesetze etwas verwässert bzw. lassen sich nur im Grundsatz auf alle anderen Kantone übertragen. Fest steht immerhin, dass vor einem ersten Abschluss des Inventars im Sinne von Art. 584 Abs. 1 ZGB kein Instanzenzug zur Bereinigung von Inventareinträgen möglich ist und dass – dies allerdings schon wieder vor dem Hintergrund einer konkreten kantonalen Regelung – eine Sistierung bzw. Erstreckung der Auflagefrist gem. Art. 584 Abs. 1 ZGB möglich sein muss.

Die Definition der «Papiere des Erblassers» erscheint vor dem Hintergrund obligationenrechtlicher Überlegungen letztlich etwas zu eng, auch wenn sie sachrechtlich vertretbar ist. Die Erbenhaftung bei nicht offengelegten Schulden des Erblassers, welche vom Bundesgericht als «Ausweg» angeboten wird, dürfte sich letztlich regelmässig als Zirkelschluss erweisen und nicht weiterhelfen.

Im konkreten Fall aufgrund der Abweisung der Beschwerde nicht mehr notwendig war die Diskussion, in welchem Substanziierungs- und Beweisgrad eine Forderung geltend gemacht werden muss, nachdem diese im Schreiben an die Treuhänderin noch nicht weiter substantiiert, sondern erst in der deutlich verspäteten Anmeldung im Inventar beziffert worden war. Aufgrund der fehlenden materiellen Rechtskraft des Inventars dürften die Anforderungen an die Substanziierung und den Nachweis der Forderung auch bei der Anmeldung im Inventar

successio 2018 S. 73, 80

eher niedrig sein; trotzdem bleibt auch ein lediglich als administrativer Akt geltender Inventareintrag zweifellos nicht ohne eine gewisse Reflexwirkung auf die materielle Rechtslage. Es kommt hinzu, dass die genaue (behauptete) Höhe der Forderung sich gerade nicht aus den Papieren des Erblassers ergab, auch wenn man das Schreiben an die Treuhänderin zu seinen Papieren zählen wollte. Auf eine genaue Bezifferung des Anspruches kann zwar verzichtet werden, wo dies innert Frist nicht möglich oder nicht zumutbar ist; trotzdem muss aber bei der Anmeldung eine so präzise Umschreibung der Forderung vorgenommen werden, dass diese dann letztlich gegenüber den Erben durchgesetzt werden kann, und in der Lehre wird ausserdem die Angabe eines Schätzungsbetrages verlangt⁴⁵. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben waren, geht aus dem Entscheid nicht abschliessend hervor. Es darf aber vor dem Hintergrund, dass es zu dieser Frage soweit ersichtlich zumindest keine neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung gibt, gespannt auf einen Entscheid gewartet werden, in welchem diese Thematik abgehandelt werden muss.

⁴⁵ Vgl. zum Ganzen PraxKomm Erbrecht-Nonn/Engler, N 10 ff. zu Art. 582 ZGB, mit weiteren Hinweisen.